



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

**GPA-Mitteilung Bau 1/2012**

**Az.: 600.524**

13.01.2012

## **Vergütung von Ingenieurleistungen bei der Kanalsanierung**

### **1. Einführung**

Nach einer im Jahr 2010 durchgeführten Umfrage der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) weisen rund ein Fünftel aller Abwasserkanalteilstücke in Deutschland Schäden auf, die kurz- bis mittelfristig zu sanieren seien. Die am häufigsten anzutreffenden Schäden seien schadhafte Anschlüsse und Rissbildungen in den Kanalwänden.

Über Risse und andere Undichtigkeitsstellen kann Schmutzwasser in das Grundwasser austreten und dieses verunreinigen. Außerdem kann Wasser ungewollt in die Kanäle eindringen und so die Abwassermenge erhöhen.

Um diese Schäden zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit des Kanalnetzes zu erhalten, müssen umfassende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese Sanierungsmaßnahmen erfordern Ingenieurleistungen unterschiedlichster Art (z.B. Voruntersuchungen, Aufstellen von Sanierungskonzepten, Planen und Überwachen der baulichen Maßnahmen).

Dabei stellt sich die Frage nach der Vergütung dieser Leistungen. Diese Frage ist Hauptgegenstand dieser GPA-Mitteilung Bau. Zunächst wird jedoch ein Überblick über die verschiedenen Sanierungsverfahren gegeben und die Vorgehensweise des Ingenieurs bei der Kanalsanierung dargestellt.

## 2. Die verschiedenen Sanierungsarten

Nach der Begriffsdefinition der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ handelt es sich bei der **Sanierung** um Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen.

Innerhalb der Sanierung unterscheidet die DIN EN 752 zwischen folgenden Maßnahmenbereichen:

### Reparatur:

Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden.

### Renovierung:

Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen und -kanälen, unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

### Erneuerung:

Herstellung neuer Abwasserleitungen und -kanäle in der bisherigen Linienführung, wobei neue Anlagen die Funktion der ursprünglichen Abwasserleitungen und -kanäle einbeziehen.

Das Merkblatt ATV M 143-1 bzw. die DIN EN 15885 „Klassifizierung und Eigenschaften von Techniken für die Renovierung und Reparatur von Abwasserkanälen und -leitungen“ enthalten einen Überblick über die verschiedenen Sanierungsverfahren:

<b>Reparatur</b>	
Ausbesserungsverfahren	Kleinbaugrube, Reparatur von Hand von innen, Roboterverfahren
Injektionsverfahren	-
Abdichtungsverfahren	Reparatur von Fugen und Rohrverbindungen mit Abdichtungstoffen von Hand, Kurzliner, Innenmanschetten

<b>Renovierung</b>	
Auskleidungsverfahren	<b>Auskleidung mit Rohren</b> Rohrstrang-Lining, Einzelrohr-Lining, Close-Fit-Lining, Wickelrohr-Lining, Schlauch-Lining (vor Ort härtend), Noppenschlauch-Lining  <b>Auskleidung mit montierten Einzelementen (Montageverfahren)</b> Vollauskleidung, Teilauskleidung
Beschichtungsverfahren	<b>Verdrängungsverfahren</b>  <b>Aufspritzverfahren</b>  <b>Anschleuderverfahren</b>  <b>Auspressverfahren</b>

<b>Erneuerung</b>	
Offene Bauweise	-
Halboffene Bauweise	-
Geschlossene Bauweise	Rohrberstverfahren, Pipe-Eating mit Mikrotunnelbau, bemannte Verfahren (Rohrvortrieb, Tunnel- und Stollenbau)

### **3. Leistungen des Ingenieurs (Vorgehensweise bei der Kanalsanierung)**

Die Ingenieurleistungen, die im Zuge der Kanalsanierung zu erbringen sind, lassen sich in **zwei Stufen** aufteilen:

#### **Stufe 1-Vorleistungen/Bedarfsplanung:**

Die erste Stufe umfasst Leistungen, die nicht in der HOAI erfasst sind. Das Honorar für diese Leistungen kann frei vereinbart werden.

Hierbei geht es u.a. um die Organisation von Kanalbefahrungen, die Auswertung der Befahrungsergebnisse, die Beurteilung des Kanalnetzes in hydraulischer Hinsicht und die grundsätzliche Festlegung der Sanierungsmethoden.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sind die o.g. Vorleistungen nicht Bestandteil der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) oder 2 (Vorplanung) aus dem Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke nach Anlage 12 der HOAI.

Eine Reduzierung des Honorars für die Objektplanung Ingenieurbauwerke ist daher nur statthaft, wenn der Ingenieur im Rahmen der Vorleistungen/Bedarfsplanung auch bereits Leistungen aus dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke erbracht hat (z.B. eine Kostenschätzung). In diesem Fall kommt alternativ eine Reduzierung des Leistungsbildes im Objektplanungsvertrag Ingenieurbauwerke oder eine (teilweise) Anrechnung des Honorars der Stufe 1 auf das Objektplanungshonorar in Betracht (vgl. hierzu auch die Regelung unter § 9.4 des Vertragsmusters KVM Ing aus dem Handbuch für Kommunale Vertragsmuster und Vergabeverfahren nach VOF - HKVM).

### **Stufe 2-Objektplanerische Leistungen:**

Diese Stufe umfasst Leistungen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der HOAI zu vergüten sind.

Sie beinhaltet die Planung, Vergabe und Überwachung der konkreten Sanierungsmaßnahmen an den einzelnen Kanälen.

### **3.1 Vergütung von Vorleistungen**

Wie oben bereits erwähnt, können für die Leistungen der ersten Stufe (also für die sog. Vorleistungen) freie Honorare vereinbart werden. In Betracht kommen Zeithonorare oder Pauschalhonorare (z.B. eine Pauschale pro Kanalhaltung).

### **3.2 Vergütung von Objektplanungsleistungen**

Die (objektbezogene) Planung der baulichen Maßnahmen an den einzelnen Kanalsträngen im Zuge der Sanierung ist von der HOAI erfasst.

Für die Frage der Honorierung ist es zunächst erforderlich, die konkrete Sanierungsmaßnahme einem der Maßnahmenbegriffe des § 2 HOAI zuzuordnen. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Honorarermittlung (z.B. hinsichtlich der Honorarzoneneinstufung oder etwaiger Zuschläge).

Diese Zuordnung wird unter 3.2.1 und 3.2.2 behandelt. Dabei wird der einzelne Kanalstrang zunächst isoliert betrachtet. Außerdem wird unterstellt, dass keine Zuläufe versetzt werden müssen.

Wie zu verfahren ist, wenn ein ganzer Netzabschnitt saniert wird und dabei unterschiedliche Maßnahmen erfolgen (z.B. Neubauten und Instandsetzungen), wird unter 3.2.3 behandelt.

### 3.2.1 Maßnahmenbegriffe und Besonderheiten bei der Honorarermittlung

In der folgenden Tabelle sind die in § 2 HOAI genannten Maßnahmen, die bei der Kanalsanierung eine Rolle spielen und deren honorarrechtliche Besonderheiten zusammengestellt:

<b>Neubauten und Neuanlagen (§ 2 Nr. 3 HOAI)</b>	
Definition	Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden
Zuschlag	entfällt
Honorarzoneneinstufung	keine Besonderheiten

<b>Wiederaufbauten (§ 2 Nr. 4 HOAI)</b>	
Definition	vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist
Zuschlag	entfällt
Honorarzoneneinstufung	keine Besonderheiten

<b>Umbauten (§ 2 Nr. 6 HOAI)</b>	
Definition	Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand
Zuschlag	kann schriftlich vereinbart werden, zwischen 0 und 80 %. 20 %, wenn nichts schriftlich vereinbart ist (§ 35 Abs. 1 HOAI)
Honorarzoneneinstufung	die Einstufung der Maßnahme erfolgt über eine Punktebewertung, die Objektliste ist nicht anwendbar (§ 35 Abs. 2 HOAI)

<b>Modernisierungen (§ 2 Nr. 7 HOAI)</b>	
Definition	bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5 (Erweiterungsbauten), 6 (Umbauten) oder Nummer 9 (Instandsetzungen) fallen
Zuschlag	kann schriftlich vereinbart werden, zwischen 0 und 80 %. 20 %, wenn nichts schriftlich vereinbart ist (§ 35 Abs. 1 HOAI)
Honorarzoneneinstufung	die Einstufung der Maßnahme erfolgt über eine Punktebewertung, die Objektliste ist nicht anwendbar (§ 35 Abs. 2 HOAI)

<b>Instandsetzungen (§ 2 Nr. 9 HOAI)</b>	
Definition	Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands (Soll- Zustands) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 (Wiederaufbauten) fallen oder durch Maßnahmen nach Nr. 7 (Modernisierungen) verursacht sind
Zuschlag	der Prozentsatz der Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) kann um bis zu 50 % erhöht werden. Dies gilt allerdings nicht für Ingenieurbauwerke (z.B. Kanäle), da nach § 42 Abs. 2 HOAI lediglich § 36 Abs. 2 HOAI entsprechend gilt
Honorarzoneneinstufung	die Einstufung der Maßnahme erfolgt über eine Punktebewertung, die Objektliste ist nicht anwendbar (§ 35 Abs. 2 HOAI)

### 3.2.2 Honorarrechtliche Einstufung von Einzelmaßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die im Merkblatt ATV M 143-1 bzw. in der DIN EN 15885 genannten Maßnahmen den Maßnahmenbegriffen des § 2 HOAI zugeordnet. Im Anschluss daran wird diese Zuordnung begründet.

<b>Maßnahmen nach Merkblatt ATV M 143-1 bzw. DIN EN 15885</b>	<b>Zuordnung zu Maßnahmen nach § 2 HOAI</b>
Reparatur	Instandsetzung
Renovierung	Modernisierung (wenn der ursprüngliche Gebrauchswert erhöht wird)  Instandsetzung (wenn der ursprüngliche Gebrauchswert nicht erhöht wird)
Erneuerung	Wiederaufbau (in der bisherigen Linienführung und gleicher Durchmesser)  Neubau (in anderer Linienführung oder anderer Durchmesser und immer dann, wenn eine neue Planung erforderlich ist)

**Anmerkung:**

In der rechten Spalte der Tabelle sind die Umbauten nicht erwähnt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die im Merkblatt ATV M 143-1 bzw. in der DIN EN 15885 genannten Maßnahmen i.d.R. keine Umbauten i.S. § 2 Nr. 6 HOAI darstellen. Umbauten liegen z.B. vor, wenn Gerinne aufgeweitet oder Hausanschlusskanäle verlegt (verändert) werden.

**Begründung der Zuordnung:**

Soweit ersichtlich, hatte sich die Rechtsprechung bislang noch nicht mit der Zuordnung von Kanalsanierungsmaßnahmen zu den Maßnahmenbegriffen des § 2 HOAI zu befassen. Diese Zuordnung bereitet häufig Probleme, da sich die Definitionen, die den Maßnahmenbegriffen zugrunde liegen, teilweise überschneiden.

Aus diesem Grund kommt es für die Zuordnung darauf an, worin der Hauptcharakter der konkreten Kanalsanierungsmaßnahme besteht.

Dabei empfiehlt es sich, die nachstehenden Fragen in der angegebenen Reihenfolge zu klären:

- 1) Erfolgt ein Wiederaufbau bzw. Neubau?
- 2) Liegt ein Umbau vor? (Abgrenzung der Umbauten gegenüber den Modernisierungen und den Instandsetzungen)
- 3) Handelt es sich um eine Modernisierung oder um eine Instandsetzung?

**Zu 1) Wiederaufbau oder Neubau?**

Ein Wiederaufbau liegt nach § 2 Nr. 4 HOAI vor, wenn zerstörte Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Kanal gegen einen Kanal gleichen Durchmessers (in offener Bauweise) ausgewechselt wird, oder wenn der bestehende Kanal durch einen mittels Berstliningtechnik verlegten Kanal ersetzt wird.

Von Neubau spricht man, wenn der bestehende Kanal aufgegeben und durch einen Kanal ersetzt wird, der auf gleicher Trasse verläuft, aber einen anderen Durchmesser aufweist. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn der bestehende Kanal durch einen auf anderer Trasse verlegten Kanal ersetzt wird. (vgl. § 2 Nr. 3 HOAI). Außerdem gelten Wiederaufbauten preisrechtlich dann als Neubauten, wenn hierfür eine neue Planung erforderlich ist (§ 2 Nr. 4 HOAI).

**Fazit:**

Alle im Merkblatt ATV M 143-1 bzw. in der DIN EN 15885 unter dem Begriff „Erneuerung“ aufgelisteten Verfahren stellen preisrechtlich gesehen Wiederaufbauten oder Neubauten dar.

## Zu 2) Umbau? (Abgrenzung gegenüber Modernisierungen und Instandsetzungen)

Wie unter 3.2.1 bereits dargelegt wurde, weisen Umbauten und Modernisierungen die gleichen Besonderheiten bei der Honorarermittlung auf. Die Frage, wie Umbauten gegenüber Modernisierungen abzugrenzen sind, hat somit keine praktische Bedeutung und wird daher nicht weiter untersucht.

Bedeutsam ist hingegen die Abgrenzung der Umbauten/Modernisierungen von den Instandsetzungen. Diese kann schwierig sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Wird ein undichter Kanal durch Einzug eines Inliners (z.B. Schlauchliners) saniert, so erfolgt diese Maßnahme zum Zwecke der Wiederherstellung des Soll-Zustands des Kanals und erfüllt insoweit den Instandsetzungsbegriff des § 2 Nr. 9 HOAI. Einige Autoren vertreten die Auffassung, derartige Sanierungen stellen eine Umbaumaßnahme nach § 2 Nr. 6 HOAI dar, da mit Einzug des Inliners in den Bestand eingegriffen und auch eine gewisse Umgestaltung (innere Umgestaltung) des Objekts erzielt werde. Der Umbaubegriff sei damit erfüllt, zumal der Eingriff in den Bestand, im Gegensatz zur alten HOAI, nicht mehr wesentlich sein müsse.

Lediglich in den Fällen, in denen defekte Bauteile (als Bestandteile des Objekts) durch neue Bauteile gleicher Art ersetzt würden (z.B. Austausch einer undicht gewordenen Folie eines Flachdaches oder Austausch der Asphaltdecke einer Straße) könne noch von einer Instandsetzung gesprochen werden, da zwar Eingriffe in den Bestand erfolgen, aber keine Umgestaltung des Objekts<sup>1</sup>.

Dieser Sichtweise kann nicht zugestimmt werden. Sie hätte zur Folge, dass für die „Instandsetzungen“ fast kein Raum mehr verbliebe.

In der Praxis werden Objekte nicht nur saniert, indem einzelne Bauteile ausgetauscht werden. Häufiger werden beschädigte Bauteile repariert. Auch ist der Austausch einzelner Bauteile bei solchen Objekten nicht möglich, die nur aus einem einzigen Bauteil bestehen, wie es z.B. bei einem Kanalrohr der Fall ist.

Aus diesen Gründen ist einer weniger restriktiven Auslegung des Instandsetzungsbegriffs der Vorzug zu geben.

Nach dieser ist die Maßnahme als Instandsetzung anzusehen, wenn sie in erster Linie dazu dient, den Soll-Zustand des Objekts wiederherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme zu einer geringfügigen Umgestaltung des Objekts führt. In diesem Fall besteht der Hauptcharakter der Maßnahme nicht auf der Umgestaltung des Objekts (und damit auf dem Umbau) sondern auf der Instandsetzung.

---

<sup>1</sup> Wird z.B. die undicht gewordene Folie eines Flachdaches durch eine intakte Folie gleichen Typs ersetzt, erfolgt keine Umgestaltung des Flachdaches. Der Aufbau des Flachdaches entspricht auch nach dem Austausch der Folie noch der ursprünglichen Planung. Das Gleiche gilt, wenn Bodenbeläge ausgetauscht werden.



**Fazit:**

Dem Begriff der **Instandsetzung** sind alle Maßnahmen zuzuordnen, die im Merkblatt ATV M 143-1 bzw. in der DIN EN 15885 als „Reparaturen“ bezeichnet werden (z.B. Roboterverfahren, Von- Hand- Reparaturen, Kurzliner, Innenmanschetten).

Nach der oben beschriebenen Auslegung des Instandsetzungsbegriffs dürften auch die im Merkblatt erfassten „Renovierungsverfahren“ (z.B. die Schlauchliningverfahren) keine Umbaumaßnahmen darstellen. Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die dort beschriebenen Maßnahmen den Modernisierungen zuzuordnen sind. Diese Frage wird weiter unten behandelt.

**Umbauten** liegen vor, wenn die Eingriffe in den Bestand oder in die Konstruktion nicht dazu dienen, den Soll Zustand des Objekts wiederherzustellen, sondern das Objekt umzugestalten (etwa zur Änderung des Funktionsprogramms). In diesem Fall genügen bereits kleinere Eingriffe in den Bestand.

Beispiele: Umformung von Gerinnen, Aufdimensionierung gemauerter Kanäle, Verlegung (Veränderung) von Hausanschlusskanälen, evtl. auch Maßnahmen im Bereich der Schächte zur Einbindung eines Inliners.

Den **Umbauten** wird man aber auch solche Maßnahmen zuordnen, die zwar dazu dienen, ein Objekt zu sanieren, die aber mit erheblichen Eingriffen in den Bestand oder in die Konstruktion einhergehen.

Beispiele: Statische Ertüchtigung eines Rohres durch ein Innenrohr, das im Verbund mit dem Außenrohr wirkt und so die Belastbarkeit des Kanals erhöht, Unterstützung einer unzureichend tragfähigen Decke durch Träger oder zusätzliche Stützen.

**Zu 3) Modernisierung oder Instandsetzung?**

Die Frage, ob eine Modernisierung vorliegt, betrifft nur die im Merkblatt ATV M 143-1 bzw. in der DIN EN 15885 so bezeichneten „Renovierungsmaßnahmen“. Die Maßnahmen der beiden anderen dort genannten Bereiche (Reparatur und Erneuerung) sind bereits zugeordnet worden (vgl. oben).

Die HOAI definiert die Modernisierung als Maßnahme zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts eines Objekts (§ 2 Nr. 6 HOAI).

Bei einem Kanal wird der Gebrauchswert maßgeblich durch vier Faktoren bestimmt: Dichtigkeit, Standsicherheit, hydraulische Leistungsfähigkeit und Resistenz gegenüber chemischen und betrieblichen Einflüssen.

Der Zustand eines sanierungsbedürftigen Kanals (Ist-Zustand) zeichnet sich dadurch aus, dass ein oder mehrere der o.g. Faktor(en) unterhalb des Soll-Niveaus liegen (z.B. reduzierte Tragfähigkeit, verminderte Resistenz aufgrund von Verschleiß).

Werden Maßnahmen getroffen, um den Kanal zu sanieren, sind zwei Fälle denkbar:

Im ersten Fall wird lediglich der Soll-Zustand des Kanals wiederhergestellt (z.B. durch Verfü-  
gung von Rissen). Dann handelt es sich begrifflich um eine Instandsetzung (§ 2 Nr. 9 HOAI).

Im zweiten Fall bewirkt die Maßnahme, dass die den Gebrauchswert bestimmenden Faktoren  
über das Soll-Niveau hinaus verbessert werden, etwa durch Erhöhung der hydraulischen Lei-  
stungsfähigkeit.

In diesem Fall liegt eine Modernisierung vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die **Gebrauchswerterhöhung** ist
- b) **nachhaltig** und
- c) **nicht nur unwesentlich.**

#### **Zu a) Gebrauchswerterhöhung**

Eine Gebrauchswerterhöhung kann z.B. darin bestehen, dass die Durchflussleistung erhöht, der  
Betriebsaufwand vermindert oder die Resistenz gegenüber chemischen Abwässern verbessert  
wird. Hinzukommen muss allerdings, dass diese Verbesserungen nicht nur unwesentlich sind.  
Vgl. hierzu die Hinweise zu c).

#### Argument Verlängerung der Lebensdauer:

Renovierungsmaßnahmen führen i.d.R. zu einer Erhöhung der Lebensdauer des Kanals.  
Vereinzelt wird daher die Auffassung vertreten, Renovierungsmaßnahmen seien als Moderni-  
sierungen einzustufen. Die Erhöhung der Lebensdauer bedeute zugleich eine Erhöhung des  
Gebrauchswertes, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden und zwar aus folgenden Gründen:

Die Erhöhung der Lebensdauer eines Kanals ist kein spezifisches Merkmal einer Modernisie-  
rung. Sie kann auch durch Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen erreicht werden.  
Man muss sich vor Augen führen, dass der Kanal zum Zeitpunkt der Renovierung nur deshalb  
eine relativ geringe Restlebensdauer aufweist, weil er - aufgrund von langjährigem Verschleiß -  
nicht mehr dem Soll-Zustand entspricht. Wären Maßnahmen getroffen worden, um den Soll-  
Zustand zu erhalten (zeitnahe Ausbesserung auch kleinster Schäden, regelmäßige Beschich-  
tungen zum Ausgleich von Verschleißwirkungen usw.), hätte der Kanal auch zum Zeitpunkt der  
Renovierung noch eine wesentlich höhere Restlebensdauer (und möglicherweise sogar eine  
ähnlich hohe Restlebensdauer wie ein vorgeschädigter aber inlinersanierter Kanal).

Hinzu kommt, dass die Erhöhung der Lebensdauer umso geringer ausfällt, je früher die Reno-  
vierung erfolgt. Bei einer sehr frühzeitigen Sanierung tritt überhaupt keine Lebensverlängerung  
ein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Bei der Erschließung eines Neubaugebiets werden zahlreiche Kanalrohre verlegt. Aufgrund eines Materialfehlers kommt es bei einigen Rohren bereits nach einem Jahr zu deutlichen Schäden. Aufgrund gutachtlicher Empfehlung werden die betreffenden Rohre durch Einzug von Inlinern saniert. In diesem Fall wird keine Erhöhung der üblichen Lebensdauer erreicht. Die übliche Lebensdauer eines Kanals kann man mit 60 Jahren ansetzen (50 – 80 Jahre). Die Lebensdauer eines Inliners beträgt aber höchstens 50 Jahre.

### **Zu b) Nachhaltigkeit der Gebrauchswerterhöhung**

Die Erhöhung des Gebrauchswerts darf nicht nur vorübergehend sein.

Sofern durch die Renovierungsmaßnahme eine Gebrauchswerterhöhung erreicht wird, ist diese i.d.R. nachhaltig.

### **Zu c) Nicht nur unwesentliche Gebrauchswerterhöhung**

Die Erhöhung des Gebrauchswertes darf nicht nur geringfügig sein, z.B. als Nebeneffekt einer Instandsetzung.<sup>1</sup>

Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden.

Ob dies der Fall ist, wird man nur im Einzelfall beurteilen können. Generelle Aussagen scheiden insoweit aus.

Vom Ingenieur muss man deshalb verlangen, dass er in jedem Einzelfall substantiiert darlegt, worin die Verbesserung (also die Gebrauchswerterhöhung) besteht. Auch sollte er die Verbesserung quantifizieren können (z.B. durch Angabe, um welches Maß sich die Durchflussleistung erhöht hat).

### **Fazit:**

Die Frage, ob eine Kanalsanierungsmaßnahme als Modernisierung anzusehen ist, betrifft nur die sog. Renovierungsmaßnahmen i.S. des Merkblatts ATV M 143-1 bzw. der DIN EN 15885.

Die Einstufung einer Kanalsanierungsmaßnahme als Modernisierung setzt voraus, dass die den Gebrauchswert bestimmenden Faktoren über das Soll-Niveau hinaus verbessert werden.

Diese Gebrauchswerterhöhung muss nachhaltig und darf nicht nur unwesentlich sein.

---

<sup>1</sup> Vygen verweist darauf, dass eine Maßnahme auch dann als Instandsetzung anzusehen ist, wenn sie zur Wiederherstellung des Soll-Zustands erfolgt und aufgrund der dabei verwendeten modernen Baustoffe (oder neuartigen Installationsgegenstände usw.) auch eine gewisse Modernisierung erzielt wird.  
Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Kommentar, 6. Aufl. 2004, Randnr. 34 zu § 3 HOAI a.F..

Es ist Sache des Ingenieurs, die o.g. Voraussetzungen darzulegen. Um sicherzustellen, dass die Gebrauchswerterhöhung nicht nur unwesentlich ist, sollte der Ingenieur die Verbesserung auch quantifizieren (also z.B. darlegen, um welchen Prozentsatz sich die Durchflussleistung erhöht hat).

Die Verlängerung der Lebensdauer alleine rechtfertigt keine Einstufung der Maßnahme als Modernisierung.

Liegt keine Modernisierung vor, so handelt es sich bei der Renovierungsmaßnahme um eine Instandsetzung i.S. § 2 Nr. 9 HOAI.

### **Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bei unwirtschaftlicher Planung**

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn eine Maßnahme durchgeführt wird, die zwar honorarrechtlich als Modernisierung einzustufen ist, vom Auftraggeber in dieser Form aber gar nicht gewollt war. Dies wäre z.B. der Fall, wenn nach dem Willen des Auftraggebers eine reine Wiederherstellung des Soll-Zustands (also der Dichtigkeit) des Kanals erfolgen sollte, der Ingenieur aber eine Art der Sanierung geplant und realisiert hat, die die oben unter a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllt und demzufolge eine Modernisierung i.S. § 2 Nr. 7 HOAI darstellt.

In diesem Fall muss man wie folgt unterscheiden:

Der Ingenieur hat Anspruch darauf, dass seine Leistungen vergütet werden und zwar nach den für Modernisierungen geltenden HOAI- Bestimmungen (z.B. Modernisierungszuschlag).

Der Auftraggeber hat möglicherweise einen Schadensersatzanspruch gegen den Ingenieur.

Voraussetzung hierfür ist allerdings ein Schaden, z.B. dadurch, dass die Modernisierung unwirtschaftlich und von ihm nicht gewollt war. Dabei wird es auch darauf ankommen, was der Vertrag vorsieht und inwieweit der Ingenieur seine Beratungspflichten verletzt hat (z.B. indem er keine wirtschaftlicheren Alternativen aufgezeigt hat).

Schließlich ist auch der Fall denkbar, dass die Modernisierung vom Auftraggeber gar nicht gewollt war, er aber dennoch davon profitiert (z.B. weil sich sein Betriebsaufwand vermindert). Unter den o.g. Voraussetzungen hat der Auftraggeber auch in diesem Fall Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Ingenieur. Die Höhe des Schadens verringert sich aber um die Vorteile, die der AG aufgrund der Modernisierung hat (Vorteilsausgleich).

Erkennt der Auftraggeber noch vor der Schlusszahlung, dass die Planung des Ingenieurs unwirtschaftlich ist, kann er den Rechnungsbetrag kürzen, indem er mit seinem Schadensersatzanspruch gegen den Honoraranspruch des Ingenieurs aufrechnet.

### 3.2.3 Objektbegriff / verschiedene Maßnahmen an einem Objekt

Die HOAI geht in § 11 von dem Prinzip aus, dass unterschiedliche Objekte getrennt nach den jeweils eigenen anrechenbaren Kosten zu honorieren sind. (Trennungsprinzip). Da die Honorartafel degressiv aufgebaut ist, ergibt sich hieraus ein höheres Gesamthonorar als bei einer Zusammenfassung der einzelnen Objekte. Der Begriff Objekt ist gleichzusetzen mit dem Begriff Bauwerk. Ein Objekt aus dem Bereich der Ingenieurbauwerke ist z.B. die Kanalisation.

Für die Abgrenzung zwischen einzelnen Objekten kommt es nach der Rechtsprechung entscheidend darauf an, ob die Bauteile nach funktionalen und technischen Gesichtspunkten zu einer Einheit zusammengefasst sind.

Die Bestimmung des Objekts ist problemlos, wenn der Ingenieur lediglich damit beauftragt wird, die Sanierung eines einzelnen Kanalstranges zu planen. In diesem Fall liegt lediglich ein Objekt, nämlich der Kanalstrang vor, allerdings einschließlich evtl. an diesen Kanalstrang angeschlossener Hausanschlussleitungen.

In der Praxis tritt jedoch eher der Fall ein, dass der Auftrag die Sanierung eines ganzen Kanalnetzabschnittes (= Teilnetz) umfasst. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob das Teilnetz als ein Objekt anzusehen ist oder ob es für die Honorarermittlung in einzelne Bestandteile (z.B. über- und untergeordnete Kanäle) aufzuteilen ist. Die erste Variante ist zutreffend. Die verschiedenen Kanäle, die das Teilnetz umfasst, stehen in einem Funktionszusammenhang, sie bilden eine Funktionseinheit. Für diese Betrachtungsweise spricht auch die Objektliste. Diese nennt als Objekte nicht nur die (isoliert beauftragte) Abwasserleitung, sondern auch das Leitungsnetz für Abwasser.

Nur für den Fall, dass der Auftrag an den Ingenieur mehrere, nicht in einem Funktionszusammenhang stehende, zumindest aber räumlich getrennte Teilnetze umfasst, kommt eine getrennte Honorierung dieser Teilnetze in Betracht.

Es schließt sich die Frage an, wie zu verfahren ist, wenn die vom Teilnetz umfassten Einzelkanäle auf unterschiedliche Art und Weise saniert werden. Dieses Problem soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Das Teilnetz, das Gegenstand des Ingenieurvertrags ist, umfasst 22 Einzelkanäle. Davon werden acht Kanäle ausgetauscht. Neun weitere Kanäle werden durch Einzug eines Inliners instandgesetzt (reine Instandsetzung, keine Modernisierung). Bei den restlichen Kanälen sind keine Maßnahmen erforderlich. Allerdings ist es im Zuge der Gesamtmaßnahme erforderlich, einige Hausanschlusskanäle zu verlegen und einzelne Schächte umzubauen.

In diesem Beispiel erfolgen zeitgleich Wiederaufbauten (Austausch von Kanälen) und Instandsetzungen (Inliner-Sanierungen). Außerdem werden Umbauten durchgeführt (Verlegung/Veränderung von Hausanschlusskanälen, Veränderung einzelner Schächte).

Rechtsprechung zur Frage, wie in diesem Fall im Geltungsbereich der HOAI 2009 zu verfahren ist, liegt noch nicht vor. Im Schrifttum bestehen hierzu verschiedene Meinungen.

So wird argumentiert, im Beispielfall handle es sich insgesamt um eine Umbaumaßnahme i.S. des § 2 Nr. 6 HOAI. Das Objekt (hier also das Teilnetz) werde zumindest partiell abgeändert und damit umgebaut. Dass die einzelnen Maßnahmen bei isolierter Betrachtung anders einzustufen wären (z.B. als Instandsetzungen oder Neubauten) spiele keine Rolle. Eine isolierte Betrachtung der Einzelmaßnahmen sei nach der HOAI 2009 nicht mehr möglich, da der frühere § 23 HOAI a.F. ersatzlos entfallen sei.<sup>1</sup>

Diese Meinung überzeugt nicht, zumal sie weder den Willen des Ordnungsgebers zur Beibehaltung der nach Einzelmaßnahmen getrennten Abrechnung berücksichtigt (vgl. unten), noch die honorarrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Maßnahmen.

Nach einer anderer Meinung kommt es darauf an, worauf der Schwerpunkt der Gesamtmaßnahme liegt.<sup>2</sup> Da ein eindeutiger Schwerpunkt jedoch in vielen Fällen fehlt, wäre auch diese Vorgehensweise problematisch. Man denke z.B. an ein Kanalnetz, in dem 40 % der Kanäle instandgesetzt und 30 % der Kanäle wiederaufgebaut werden und außerdem vereinzelte Umbaumaßnahmen erfolgen.

Eine dritte Auffassung will im Beispielfall den in der HOAI 1996 noch enthaltenen § 23 HOAI a.F. weiterhin anwenden.<sup>3</sup> Dieser Auffassung ist nach Ansicht der GPA der Vorzug zu geben.

Der frühere § 23 HOAI a.F. betraf den Fall, dass an einem Objekt verschiedene Maßnahmen durchgeführt wurden. Er ordnete die getrennte Honorierung der Maßnahmen unter Zugrundelegung der jeweiligen anrechenbaren Kosten an. Wurde z.B. ein bestehendes Gebäude sowohl erweitert als auch umgebaut, waren getrennte Honorare für den Umbau- und den Erweiterungsteil (auf Grundlage der jeweiligen anrechenbaren Kosten) zu berechnen. Der Umbauschlag war nur auf das Honorar des Umbauteils zu vergüten. Etwas anderes galt nur, wenn die Maßnahmen so ineinander verzahnt waren, dass eine Trennung nicht möglich war. In diesem Fall kam es auf den Schwerpunkt der Gesamtmaßnahme an.

Der § 23 HOAI a.F. ist nicht in die HOAI 2009 übernommen worden. Allerdings war es offenkundig Wille des Ordnungsgebers, die nach Maßnahmen getrennte Honorierung beizubehalten. So heißt es in der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 unter Bezugnahme auf den § 23 HOAI a.F.:

„Die Regelung ist durch die allgemeine Regelung des § 6 Abs. 1, nach der sich das Honorar unter anderem nach dem jeweiligen Leistungsbild und bei Bauten im Bestand nach den §§ 35, 36 richtet, bereits erfasst.“

---

<sup>1</sup> so wohl auch Simmendinger, Praxisbeispiele zur HOAI, 2010, S.203.

<sup>2</sup> Locher/Koebler/Frik, wonach es für die Frage, ob § 35 oder § 36 Anwendung findet, auf das Schwergewicht der Maßnahme ankommt. Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Aufl. 2010, Randnr. 5 zu § 36 HOAI.

<sup>3</sup> Berger/Fuchs, Einführung in die HOAI, 2. Aufl. 2011, Randnr. 224, ebenso Lederer, HOAI-Honorarmanagement bei Architekten- und Ingenieurverträgen, 3. Aufl. 2011, Randnr. 159.

Neben diesen - der Entstehungsgeschichte der HOAI 2009 entnommenen - Argumenten finden sich auch rechtssystematische Gründe für die Beibehaltung der nach Maßnahmen getrennten Abrechnung:

Wie oben bereits dargelegt, wird ein Zuschlag zwar bei Umbauten und Modernisierungen, nicht aber bei Wiederaufbauten/Neubauten und bei Instandsetzungen (Honorar Ingenieurbauwerke) berechnet.

Hinzu kommt, dass die Honorarzone bei Wiederaufbauten/Neubauten über die Objektliste (bzw. über die Kriterien, die für die Neuerstellung des Bauwerks gelten) einzustufen ist, während sie bei Umbauten, Modernisierungen und bei Instandsetzungen über eine Punktebewertung festzulegen ist.

Diesen Unterschieden in der Honorarermittlung wird nur Rechnung getragen, wenn die bisherige Praxis der getrennten Abrechnung der Maßnahmen beibehalten wird.

Im o.g. Beispiel würde man bei der Honorarermittlung also wie folgt vorgehen:

Zunächst werden die Gesamtkosten der Instandsetzungen, ferner die der Umbauten und der Kanalauswechslungen ermittelt. Daraufhin werden die Honorarzone der einzelnen Maßnahmen bestimmt. Mit diesen Parametern werden dann die Tafelhonorare ermittelt (getrennt nach Honorar Instandsetzung, Honorar Umbau, Honorar Kanalauswechslung). Schließlich wird das Honorar für die Umbauten um den Umbauszuschlag erhöht.